OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152503/3/WP

Datum:
Linz, 18. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des H G, vertreten durch Dr. W N, Dr. T K Rechtsanwälte, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünburg vom 23. Oktober 2019, GZ: Zurückweisung G-33/2019, betreffend Zurückweisung eines Baubewilligungsantrages wegen Nichterfüllung eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs 3 AVG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Antrag des Beschwerdeführers vom 26. April 2019 auf Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau einer Hofstelle – Wohnhaus, Rinderlaufstall, Direktvermarktung, Garage, Berge- und Maschinenhalle“ auf näher bezeichneten Grundstücken der KG P, zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Eingabe vom 26. April 2019 beantragte der Beschwerdeführer (kurz: Bf) die Erteilung der Baubewilligung für den „Neubau einer Hofstelle, Wohnhaus, Rinderlaufstall, Direktvermarktung, Garage, Berge- und Maschinenhalle“ auf den Grundstücken Nr. /3 und /4 der KG P [Baubewilligungsantrag, einliegend im nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Akt]. Ebenfalls wurde eine „Allgemeine Baubeschreibung“, datiert mit 16. Mai 2019, eine Baubeschreibung vom 26. April 2019, ein Bewirtschaftungskonzept vom 22. Februar 2019, ein Beratungsprotokoll zur Betriebsplanung vom 11. Jänner 2019 samt Betriebsplanung vom 5. Februar 2019 der Landwirtschaftskammer Oberösterreich sowie ein „Einreichplan“ des Planverfassers Ing. S K vom 26. April 2019 mit der Plannummer 32, vorgelegt [alle einliegend im nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Im Lageplan wird ein „Weg laut Katasterplan“ mit der Grundstücksnummer X dargestellt und kommt das Bauvorhaben in geringem Ausmaß auf diesem „Weg laut Katasterplan“ zu liegen [Einreichplan].

1.3. Weder die ausdrücklich genannten Baugrundstücke Nr /3 und /4 noch der „Weg laut Katasterplan“ (öffentliches Gut, Grundstück Nr 1), je KG P, sind im Grenzkataster eingetragen [Grundbuchsauszüge, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Dem Baubewilligungsantrag wurde kein „Nachweis der ausreichenden Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser (Wasserbefund)“ beigelegt [gesamter verwaltungsbehördlicher Akt].

1.5. Am 5. Juli 2019 ging ein „Energieausweis Planung Landwirtschaftliches Wohnhaus G“ beim Bürgermeister der Gemeinde G (kurz: belangte Behörde) ein [Energieausweis, einliegend im nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.6. Mit Schreiben vom 20. August 2019 forderte die belangte Behörde den Bf auf, einen „Trinkwasserbefund“ nachzureichen und machte ihn darauf aufmerksam, „[a]m gesamten Einreichprojekt […] fehl[e] die Unterschrift der von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümerin des Grundstückes Nr. 1, EZ 1, KG P“. Abschließend wies die belangte Behörde den Bf unter Hinweis auf § 30 Abs 4 Oö. BauO darauf hin, dass „im Falle der Nichtvorlage der ergänzenden Unterlagen das anhängige Bauansuchen zurückzuweisen sein“ werde [Verbesserungsauftrag, einliegend im nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.7. Am 19. September 2019 ging bei der belangten Behörde eine „Auftragsbestätigung – Projekt Bohrbrunnen und Brunnenschacht“ der G Brunnenbau GmbH, datiert mit 4. September 2019, ein [Auftragsbestätigung, einliegend im nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.8. Einen Nachweis der ausreichenden Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser (Wasserbefund)“ sowie einen Nachweis über die Zustimmung der Eigentümerin des Grundstückes Nr 1 der KG P legte der Bf im gesamten Verfahren nicht vor (gesamter verwaltungsbehördlicher Akt, insbesondere Ausführungen des Bf in der Stellungnahme vom 7. Oktober 2019 sowie im Beschwerdeschriftsatz].

1.9. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2019 wies die belangte Behörde den Baubewilligungsantrag vom 26. April 2019 – gestützt auf § 30 Abs 4 und 5 Oö. BauO und § 13 Abs 3 AVG – zurück. Begründend wird – auf das Wesentliche zusammengefasst – ausgeführt, der Bf sei dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde nicht fristgerecht nachgekommen, weshalb der Baubewilligungsantrag wegen Nichtverbesserung zurückzuweisen gewesen sei.

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Hinsichtlich des fehlenden Trinkwasserbefundes geht der Bf selbst davon aus, mit der Vorlage einer Auftragsbestätigung eines Brunnenbauers „zumindest so viel zum Nachweis bzw zur Erreichung eines letztlich positiven Trinkwasserbefundes geleistet [zu haben], dass das Verfahren zur Baubewilligung eingeleitet und durchgeführt […] hätte werden können“. Die fehlende Grundeigentümerzustimmung betreffend führt der Bf aus, es hätten die „besonderen Umstände des Falles […] gewürdigt werden müssen […] Es begründet besonders berücksichtigungswürdige Umstände des Einzelfalles, dass die Gemeinde bzw Baubehörde selbst jener Grundeigentümer ist, dessen Unterschrift verlangt wird. Da die Gemeinde […] die Unterschriftsleistung bewusst verweigert, liegt die Nichterfüllung des Verbesserungsauftrages nicht in meiner Sphäre. Die Gemeinde verlangt Unmögliches; das ist offenkundig Schikane“. Abschließend beantragt der Bf, das Verwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben; in eventu dahingehend abändern, dass das zugrundeliegende Ansuchen inhaltlich erledigt und diesem vollinhaltlich stattgegeben wird; in eventu die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen. Ein Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht gestellt.

2.2. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. Dezember 2019 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor und äußerte sich umfassend zum Beschwerdevorbringen. Zum Vorwurf der Schikane durch den Bf führt die belangte Behörde aus, der Bf habe im Jahr 2008 einen konsenslosen Bau im Grünland errichtet und „wurde dabei auch das öffentliche Gut (natürlich

ohne Zustimmung der Gemeinde) überbaut“. Abschließend beantragt die belangte Behörde, das Verwaltungsgericht möge die Beschwerde als unbegründet abweisen, in eventu gemäß § 28 Abs 3 VwGVG aufheben „und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen (Widerspruch)“. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird seitens der belangten Behörde verzichtet.

II. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Verfahrensverlauf und entscheidungsrelevanten Sachverhalt ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Der maßgebliche Sachverhalt, insbesondere hinsichtlich des Nichtvorliegens eines „Nachweises der ausreichenden Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser (Wasserbefund)“ und der Zustimmung der Grundeigentümerin des vom Bauvorhaben betroffenen Grundstückes (öffentliches Gut) Nr 1 der KG P, wird selbst vom Bf nicht bestritten.

Die – von keiner Partei beantragte – öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 28 Abs 2 Oö. BauO sind dem Antrag auf Baubewilligung anzuschließen: beim Neu-, Zu- und Umbau sowie beim Abbruch von Gebäuden die Zustimmung des Grundeigentümers oder der Miteigentümer, wenn der Bauwerber nicht Alleineigentümer ist (Z 2); der Nachweis der ausreichenden Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser (Wasserbefund) nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Z 5);

1.2. Gemäß § 29 Abs 3 Oö. BauO hat der Bauplan alles zu enthalten, was für die Beurteilung des Bauvorhabens nach den Vorschriften dieses Landesgesetzes notwendig ist. Die Baubehörde hat die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Ergänzungen, insbesondere die Vorlage von schaubildlichen Darstellungen, Detailplänen und statischen Vorbemessungen oder statischen Berechnungen samt Konstruktionsplänen, zu verlangen.

1.3. Gemäß § 30 Abs 4 Oö. BauO hat die Baubehörde erforderlichenfalls dem Bauwerber Ergänzungen im Sinn des § 29 Abs 3 aufzutragen, wenn das Baubewilligungsansuchen nicht nach Abs 2 oder 3 par cit zurückzuweisen ist. Kommt der Bauwerber einem solchen Auftrag innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nicht nach, ist der Antrag zurückzuweisen. Gemäß Abs 5

par cit bleibt § 13 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) unberührt.

2.1. Im vorliegenden Fall steht fest, dass dem Baubewilligungsantrag ursprünglich kein „Nachweis der ausreichenden Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser (Wasserbefund)“ beigelegt wurde und ein solcher auch nach entsprechender Aufforderung durch die belangte Behörde und Einräumung einer ausreichenden Frist für die Beibringung sowie unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtverbesserung, nicht vorgelegt wurde. Die vom Bf vorgelegte Auftragsbestätigung über eine Brunnenbohrung vermag einen Nachweis über die ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser nicht zu ersetzen. Die belangte Behörde war entgegen den Ausführungen des Bf nicht angehalten, ihn im Hinblick auf die ausreichende Vorlage eines Nachweises über die ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser anzuleiten, zumal der Verbesserungsauftrag unmissverständlich und ausreichend konkret war. Auch der Hinweis des Bf auf § 13a AVG vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern, zumal sich der Bf hinsichtlich der Erledigung des Verbesserungsauftrages rechtsfreundlich vertreten ließ (siehe dazu die Stellungnahme vom 7. Oktober 2019).

2.2. Vor dem Hintergrund des Fehlens eines Nachweises über die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser brauchte auf das Fehlen der Grundeigentümerzustimmung betreffend das Grundstück (öffentliches Gut) Nr 1 der KG P nicht näher eingegangen werden. Im Ergebnis ist der Bf dem rechtmäßig erteilten Verbesserungsauftrag innerhalb der ihm gesetzten – angemessenen – Frist nicht vollständig nachgekommen, weshalb die Behörde den Baubewilligungsantrag zu Recht wegen Nichtverbesserung als unzulässig zurückwies.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten waren. Die hier zu klärende Rechtsfrage – insbesondere, ob durch Vorlage einer Auftragsbestätigung hinsichtlich der Errichtung eines Brunnens der Nachweis über die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser gelungen ist – konnte anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil